

AUFGABEN, METHODEN UND AUFBAU DER SOWJETZONALEN JUSTIZ

Von Oberrichter a. D. Walther Rosenthal

Leiter des Untersuchungsausschusses Freiheitlicher Juristen, Berlin

EINFÜHRUNG

Am 16. Juli 1938 trug der damalige Generalstaatsanwalt der Sowjetunion, *Andrej J. Wyschinski*, der 1. Unionskonferenz über Fragen der Wissenschaft des Sowjetrechts und des Sowjetstaates seine Definition vom Rechtsbegriff vor:

„Das Recht ist die Gesamtheit der Verhaltensregeln, die den Willen der herrschenden Klasse ausdrücken und auf gesetzgeberischem Wege festgelegt sind, sowie der Gebräuche und Regeln des Gemeinschaftslebens, die von der Staatsgewalt sanktioniert sind. Die Anwendung dieser Regeln wird durch die Zwangsgewalt des Staates gewährleistet zwecks Sicherung, Festigung und Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse und Zustände, die der herrschenden Klasse genehm und vorteilhaft sind“⁽¹⁾.

Diese Definition wurde von der Konferenz gutgeheißen und gilt im gesamten kommunistischen Machtbereich bis auf den heutigen Tag⁽²⁾.

Hilde Benjamin, Justizminister in der Sowjetzone Deutschlands, formuliert:

„Die Grundlage der Wissenschaft vom Wesen des Rechts ist die marxistisch-leninistische Erkenntnis, daß das Recht der zum Gesetz erhobene Wille der herrschenden Klasse — in der Deutschen Demokratischen Republik der Wille der unter der Führung der Arbeiterklasse stehenden Werktätigen und patriotischen Schichten des deutschen Volkes — ist. Damit wurde eine klare Abgrenzung von der bürgerlichen Rechtswissenschaft mit ihren verschiedenen Spielarten idealistischer Rechtsideologien und mit ihren Vorstellungen von einem über den Klassen und Staaten stehenden Recht gewonnen. Diese Erkenntnis ist die Grundlage der Rechtswissenschaft wie der Politik in der Deutschen Demokratischen Republik“⁽³⁾.

Entsprechend der Aufgabe, der die sozialistische Staatsmacht dienen soll — „Brechung des Widerstandes der enteigneten Großkapitalisten

¹⁾ *A. J. Wyschinski*, „Die Hauptaufgaben der Wissenschaft vom sozialistischen Sowjetrecht“ in „Sowj. Beiträge zur Staats- und Rechtstheorie“, Ostberlin 1953, S. 76.

²⁾ Über „Die Auffassung des dialektischen und historischen Materialismus vom Recht“ vgl. *Siegfried Mampel* in „Recht in Ost und West“ 1957, S. 53.

³⁾ *Hilde Benjamin*, „Recht und Rechtsbewußtsein“, in „Staat und Recht“ 1955, S. 236.